

bracht. Tillendorf „alias Geßler“¹⁾ war die Ursache für die Tat Tells. Tillendorf hat den bisherigen Pfleger Ritter Hartmann von Baldegg, der der „beste Kenner der vordern Lande“ war, beseitigt.²⁾ Dieser „wurde nicht nur eingeschränkt, sondern kaltgestellt, auch als Berater eliminiert“.³⁾ Der Baldegger hatte gewußt, wie man mit diesen Leuten umzugehen hatte⁴⁾, „politische Meinungsverschiedenheiten betreffend die Behandlung der habsburgischen Untertanen und die Politik gegenüber den Reichsunmittelbaren, gerade auch gegenüber den Waldstätten“⁵⁾ haben zu seiner Kaltstellung geführt. K. Meyer zieht hier noch eine Nachricht des Kolmarer Annalisten heran, wonach der junge Herzog Rudolf den Pfleger entfernt hätte, doch dieser Vorgang erklärte sich damit, daß der Herzog die Regierung selbst übernahm⁶⁾; im Elsaß aber bleibt der Baldegger auch weiterhin im Amt. Man sieht, K. Meyer hat diesen Dingen eine zentrale Bedeutung zugemessen⁷⁾ und stützt auf sie seine Theorie bezüglich der harten Vögte, die ja den Anlaß zum Aufstand gegeben haben sollen. Aus der Tatsache, daß die Witwe Tillendorfs 1292 zum zweitenmal geheiratet hat, folgert K. Meyer, daß Tillendorf nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern ermordet worden sei. Wir wissen aber gar nichts über die Todesursache Tillendorfs und die Annahme K. Meyers ist völlig frei kombiniert. Damit soll aber jetzt gegeben sein, daß Tell eine historische Persönlichkeit und die Tellserzählung keine Sage, sondern geschichtliche Wirklichkeit ist. Dabei besitzt er aber neben der Nachricht über die nochmalige Verheiratung der Witwe Tillendorfs nur die Urkunde vom 24. April 1289, mit der Tillendorf sich wegen der Besteuerung des Klosters Steinen an die Schwyzer wendet. Er bemerkt dazu⁸⁾: „Das war,

¹⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 115.

²⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 107.

³⁾ K. Meyer, Ursprung S. 455.

⁴⁾ A. a. O. S. 456.

⁵⁾ A. a. O. S. 456.

⁶⁾ Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1260—1460 (1933) S. 115; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 578.

⁷⁾ Vgl. K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 93—130 und daneben die ablehnende Haltung von U. Stutz in ZRG. 46, Germ. Abt. (1926) S. 556 u. ebenda 50 (1930) S. 608. Gleichwohl ist die Ansicht K. Meyers, die sich wohl stark auf Tschudi stützt, ziemlich allgemein übernommen. Vgl. H. Nabholz in Papsttum und Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr S. 537.

⁸⁾ K. Meyer, Ursprung S. 459.